

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung)

Beschlußvorlage Nr. 008 / 90

Die Hansestadt Stralsund erläßt gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 30.08.1990 aufgrund § 43 der Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - Bau-ZVO - in der Fassung vom 01.07.1990) folgende Erhaltungssatzung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt Stralsunds, die der Altstadt gegenüberliegenden Uferbereiche des Knieperteiches, des großen und kleinen Frankenteiches sowie die Ufer- und Kailinie am Strelasund zwischen den Schillanlagen und dem Flotthafen, die in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet sind. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 - 3 Bau-ZVO der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 des § 43 Bau-ZVO bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 des § 43 Bau-ZVO darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung gemäß § 44 Abs. 1 (Bau-ZVO) durch die für die Baugenehmigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde der Hansestadt Stralsund erteilt.

(2) Die Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben gemäß § 44 Abs. 3 (Bau-ZVO) unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne der Erhaltungssatzung handelt, wer ohne entsprechende Genehmigung ein Gebäude verändert, abreißt oder eine Nutzungsänderung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit wird entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Die Beseitigung der Folgen dieser Handlungen gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit ihrer Bekanntmachung ist § 13 Abs. 1 der Bau-ZVO (Zurückstellung von Baugesuchen) anzuwenden.

Hansestadt Stralsund
Stralsund, den 30. 08.1990

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.

Anlage